

Folie 1

Sabine Heinke

weitere Aufsichtführende Richterin am Amtsgericht Bremen

Beweiserhebung in Familiensachen: da geht was!

Jedes Gericht muss für die Anwendung der rechtlichen Regeln, nach denen es einen Anspruch prüfen und zubilligen soll, die entscheidungserheblichen Tatsachen kennen. Also ist jede Richterin, jeder Richter auf eine Rekonstruktion der Ereignisse angewiesen.

Wie kaum anders zu erwarten, gibt es für die Rekonstruktion des tatsächlichen Geschehens vor Gericht Vorschriften, und zwar in den sog. Prozess- oder Verfahrensordnungen. Jede Verfahrensordnung hat ihre eigenen Regeln dafür, wie aus einem Geschehensablauf in der Wirklichkeit ein gerichtsverwertbarer Sachverhalt wird.

Mein Thema ist die besondere Vorgehensweise, mit der Familienrichter*innen sich die notwendige Überzeugung von Geschehensabläufen zwischen Täter und gewaltbetroffener Person bilden, bevor sie die Regeln des Gewaltschutzgesetzes anwenden.

Ich stelle Ihnen dieses Verfahren in Grundzügen vor und lasse Sie daran teilhaben, mit welchen Maßnahmen und aufgrund welcher Überlegungen im Einzelnen die Familienrichterin im konkreten Fall zu einer Entscheidungsgrundlage gelangt.

Für Schutzmaßnahmen und Wohnungszuweisungen nach dem Gewaltschutzgesetz sind ausschließlich die Familiengerichte zuständig. Es kommt nicht darauf an, ob und dass zwischen den Beteiligten eine verwandtschaftliche oder sonstige engere persönliche Beziehung besteht. Auch diejenige Person, die von einem Fremden gestalkt wird, kann nur beim Familiengericht die entsprechenden Schutzanträge stellen, auch eskalierende Nachbarschaftsstreitigkeiten landen beim Familiengericht.

Folie 2

Die Familiengerichte sind eine Abteilung der Amtsgerichte (23 b GVG) im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit.

Um Ihnen die Arbeitsweise der Familiengerichte näher zu bringen, habe ich mir einen Fall ausgedacht. Ich habe dafür eine Konstellation gewählt, die nach unseren Erfahrungen im Gewaltschutz typisch ist: Es gibt 2 Beteiligte und keine Zeugen¹.

A und B leben seit eineinhalb Jahren als Paar zusammen, ihre Beziehung ist nicht einfach. Seit ein paar Monaten gibt es heftige Auseinandersetzungen, vor allem ums Geld. Vor wenigen Tagen eskalierte der Streit. Nach dem lautstarken

¹ Dabei gibt es durchaus Zeuginnen oder Zeugen in der Nachbarschaft und im sozialen Umfeld, die aber verschweigen, was sie gehört und gesehen haben. Sie sprechen die Beteiligten in aller Regel auch nicht auf das Geschehen an. Im Haushalt lebende Kinder könnten ebenfalls Zeugin oder Zeuge der stattfindenden Gewalthandlung sein; meist werden sie aber von den erwachsenen Beteiligten in dieser Rolle weder gesehen noch dem Gericht gegenüber benannt.

Austausch wechselseitiger Vorwürfe schubste A B gegen die Küchenzeile und schlug B mehrfach ins Gesicht, auch mit der Faust.

B trug schwere Hämatome an Jochbein und Kiefer davon und hatte dort noch tagelang Schmerzen, ferner hatte B längere Zeit Kopfschmerzen. B suchte deshalb 2 Tage später den Hausarzt auf.

B ist fassungslos und überlegt hin und her, was zu unternehmen ist, damit A in die Schranken verwiesen wird. A spielt sich auf: „Du kannst gar nichts machen, wie willst Du das denn beweisen?“

Die eskalierende Gewaltsituation in der Küche hat Folgen:

- A könnte sich einer Körperverletzung zu Lasten von B strafbar gemacht haben.
- B könnte nach allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften gegen A Schmerzensgeldansprüche, aber auch Unterlassungsansprüche haben,
- B könnte Anspruch auf gerichtliche Anordnung von Schutzmaßnahmen, aber auch auf Zuweisung der Wohnung nach dem GewSchG haben.

B hat die Nase voll und möchte erreichen, dass A die Wohnung verlässt und keinerlei Kontakt mehr zu ihr/ihm aufnimmt. B. entschließt sich, bei Gericht Gewaltschutzanträge zu stellen.

Folie 3

Das von den Familiengerichten anzuwendende Verfahren ist zentral für den Erfolg von Gewaltschutzanträgen. Die Familiengerichte gehen nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor, kurz: FamFG,

Das FamFG enthält neben den Regeln für die sog. Familiensachen Vorschriften für das Verfahren in ganz unterschiedlichen Rechtsbereichen, eine Übersicht entnehmen Sie der Folie. Das FamFG umfasst 9 sogenannte Bücher, wie Sie sehen.

Folie 4

Buch 1 enthält allgemeine Verfahrensregeln, die für alle Rechtsbereiche gelten, in denen das Gesetz angewendet wird.

In Buch 1 ist festgelegt,

- wie ein Verfahren beginnt,
- wie Interessierte einen Antrag zu stellen haben,
- wie das Gericht generell vorzugehen hat,
- wie das Gericht den maßgeblichen Sachverhalt festzustellen hat und
- wie die Beweisaufnahme erfolgen soll.

Dort finden sich auch die allgemeinen Vorschriften über das Eilverfahren, die Rechtsmittelverfahren und über die Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidungen.

Folie 5

Die Vorschriften über das eigentliche Verfahren in Familiensachen stehen in Buch 2. Eine Übersicht zeigt die Folie.

Folie 6

Das Gewaltschutzverfahren gehört zu den Familiensachen, §§ 111 Nr. 6, 210ff. FamFG.

Für das Gewaltschutzverfahren gelten damit die allgemeinen Regeln für das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus Buch 1, soweit sie nicht durch die Regeln über die einzelnen Familiensachen in Buch 2 modifiziert werden.

Folie 7

Das FamFG verweist hinsichtlich der Vorgehensweise der Gerichte im Einzelnen und der Verfahrenspflichten der Beteiligten immer wieder auch auf die Zivilprozessordnung als die Mutter aller Verfahrensordnungen.

Trotzdem ist der Verfahrensablauf nach den Regeln des FamFG deutlich anders als ein „normaler“ Zivilprozess. Das liegt daran, dass das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit von ganz anderen Grundsätzen geprägt wird als das Zivilverfahren. Dazu informatorisch diese Folie über die jeweiligen Verfahrensgrundsätze.

Folie 8

Das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist geprägt durch:

- Officialmaxime
- Untersuchungsgrundsatz
- Prinzip der materiellen Wahrheit
- Freibeweisverfahren

zu den einzelnen Verfahrensprinzipien:

Folie 9

Ausschließlich im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden Gerichte aus eigener Initiative, sprich: von Amtswegen tätig. Also muss auch ein Familiengericht von Amtswegen tätig werden, wenn sich ein Fürsorgebedürfnis zeigt, das in seine Zuständigkeit fällt, wie z.B. ein Kinderschutzfall. Das Gericht kann und muss nicht darauf warten, dass ein Betroffener sich selbst meldet, es muss den Hinweisen nachgehen, die es von dritter Seite erhält.

Das FamFG kennt aber auch Antragsverfahren, am bekanntesten vermutlich der Scheidungsantrag. Im Antragsverfahren können die Beteiligten selbst entscheiden, ob sie ein Verfahren einleiten, die Antragstellerin/der Antragsteller signalisiert damit ein Regelungsbedürfnis. Maßgeblich ist insoweit stets das materielle Recht, auf das sich die Betroffenen berufen. Auch in Gewaltschutzsachen wird das Familiengericht nur auf Initiative der verletzten Person tätig, denn die §§ 1 und 2 Gewaltschutzgesetz setzen einen Antrag voraus.

Der Antrag kann von der verletzten Person selbst formlos gestellt werden (§ 23ff.). Er soll begründet werden, die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden und natürlich auch, gegen wen der Antrag sich richtet.

Auch wenn an den Inhalt des Antrages Anforderungen gestellt werden, die an die Klagschrift im Zivilprozess erinnern, sind die Beteiligten nicht wie dort allein dafür verantwortlich, dem Gericht den für die Entscheidung erforderlichen Tatsachenstoff zu liefern. Vielmehr, und das ist ganz zentral, hat das Gericht von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. So formuliert es § 26 FamFG, d.h., es gilt der Untersuchungsgrundsatz.

Die Angaben in der Antragschrift geben dem Gericht Anhaltspunkte für Richtung und Umfang der Ermittlungen; alle Beteiligten sind gehalten, an der Aufklärung des Sachverhaltes mitzuwirken, § 27 FamFG.

Die gerichtlichen Ermittlungen sind so weit auszudehnen, wie es die Sachlage erfordert². Abstrakt lässt sich der Umfang der erforderlichen Ermittlungen nicht beschreiben, es kommt immer auf den Einzelfall an. Das Gericht muss aber nicht jede denkbare Möglichkeit nachvollziehen oder aufdecken. Es muss auch nicht ins Blaue hinein ermitteln. Das Gericht soll und muss sich aber ein möglichst vollständiges Bild davon machen, was tatsächlich geschehen ist. Es rekonstruiert also nicht nach bestimmten Regeln eine formelle Wahrheit. Vielmehr ist es dem Prinzip der materiellen Wahrheit verpflichtet, gesucht wird nach der objektiven Wahrheit.

Für den Antrag im Gewaltschutzverfahren bedeutet das, die den Tatbestand des § 1 GewSchG ausfüllenden Tatsachen müssen angegeben werden. Der Tatablauf sollte detailliert geschildert werden. Anzugeben sind Täter, Ort und Zeit, die Folgen der Tat, die Art und Schwere der erlittenen Verletzungen wie auch die psychischen Auswirkungen auf die verletzte Person. Die Art der gewünschten Schutzmaßnahmen sollte bezeichnet werden.

Wird auch ein Antrag nach § 2 GewSchG gestellt, muss erkennbar sein, dass die Beteiligten einen gemeinsamen Haushalt führen und wie die Rechtsverhältnisse in Bezug auf die Wohnung sind.

Als B. auf der Rechtsantragstelle des Amtsgerichts Anträge nach §§ 1 und 2 GewSchG stellt, sind alle diese Angaben enthalten. B legt auch ein Attest des Hausarztes über Art und Schwere der erlittenen Verletzungen vor.

Als die Akte mit dem Antrag von B. der zuständigen Familienrichterin erstmals vorgelegt wird, verfügt diese, dass die Antragschrift an A. zu übersenden ist. A soll innerhalb einer Woche Stellung nehmen. Im Idealfall leitet die Richterin zugleich Ermittlungen ein, denn sie sieht aus der Antragschrift, dass hier wohl Aussage gegen Aussage stehen wird.

Die Geschäftsstelle hatte ihr bereits in die Akte vermerkt, dass dies das erste gemeinsame Verfahren der Beteiligten B und A ist. Die Richterin schaut trotzdem

² Keidel/Sternal, FamFG, 20. Aufl. 2020, § 26 Rz. 16

noch in die Datenbank des Familiengerichts. Sie sucht nach sog. Altverfahren und wird auch fündig: A. ist für das Familiengericht kein Unbekannter. Es gab schon einmal ein Verfahren nach § 1 GewSchG; Antragsteller war damals C. Mit der gleichen Person gab es einen Streit über den Umgang mit gemeinsamen Kindern.

Die Richterin bittet die Geschäftsstelle, die Akten der Altverfahren bezüglich A. herauszusuchen und ihr vorzulegen; ferner ordnet sie an, dass unverzüglich ein Strafregisterauszug für A. und B. angefordert werden möge und schließlich schreibt sie eine email an die örtliche Staatsanwaltschaft mit der von ihr im einzelnen begründeten Bitte, ihr je eine Verfahrensliste für beide Beteiligte zu übersenden.

A meldet sich fristgemäß und teilt mit, dass er bzw.sie B nicht geschlagen habe. B sei während eines Streits vor Aufregung gestolpert, gestürzt und gegen die Küchenzeile gefallen. A habe B die attestierten Verletzungen nicht zugefügt.

Die Richterin schickt eine Kopie von A's Antwortschreiben an B und lädt zugleich beide zu einem Anhörungstermin vor Gericht ein, den sie in 14 Tagen ansetzt. Außerdem ruft sie das zuständige Polizeirevier an. Sie fragt nach, ob es bei A und B bereits Polizeieinsätze wegen häuslicher Gewalt gegeben habe. Den Inhalt des Telefonats vermerkt sie in der Akte.

B und A erscheinen zur Anhörung und berichten im Wesentlichen das, was sie dem Gericht bereits schriftlich mitgeteilt haben. Die Richterin fragt nach, sie hört sich an, was beide zu sagen haben. Als B ihre/seine Version des Geschehens berichtet, fällt A B mehrfach ins Wort. Die Richterin bespricht mit beiden den Inhalt des ärztlichen Attestes und lässt sie wissen, was sie daraus bislang geschlossen hat. Außerdem beobachtet sie das Verhalten der Beteiligten und diktiert dazu Notizen. Sie unterrichtet B und A auch davon, was sie aufgrund ihrer Ermittlungen herausgefunden hat. A ist außer sich, dass die Richterin herumgeschnüffelt hat.

Die Richterin informiert B und A, dass sie Strafregisterauszüge angefordert, aber noch nicht erhalten habe.

Sie fragt, was die Beteiligten nun von ihr erwarten.

B möchte weiterhin eine Schutzregelung nach § 1 GewSchG; eine Wohnungszuweisung ist nicht mehr erforderlich, weil B nach der Zustellung der einstweiligen Anordnung, die das Gericht auf B's Antrag unmittelbar erlassen hatte, ausgezogen ist. Allerdings, so stellt B es dar, halte A sich oft in der Nähe der Wohnung auf und beobachte B, z.T. fast jeden Abend. Mehrmals schon habe B durch SMS gefordert, A solle das lassen. Die SMS-Nachrichten zeigt B vor.

A meint, für Schutzmaßnahmen gebe es keine Veranlassung.

Die Richterin stellt beiden in Aussicht, dass sie kurzfristig eine schriftliche Entscheidung erhalten werden.

Die Richterin fasst einen Beschluss. Sie ordnet zugunsten von B Schutzmaßnahmen nach § 1 GewSchG an, die 9 Monate lang gelten und droht A für den Fall eines Verstoßes mit der Festsetzung von Ordnungsmitteln.

Zur Begründung ihres Beschlusses schreibt sie folgendes:

Nach Anhörung der Beteiligten und aufgrund der durchgeführten Ermittlungen ist das Gericht davon überzeugt, dass A B vorsätzlich und rechtswidrig eine

Körperverletzung zugefügt hat. Auf Antrag von B sind daher die zur Abwehr weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, zumal A B auch weiterhin nachstellt...

Hier ist nun vor allem von Interesse, wie die Richterin zu ihrer Überzeugung gekommen ist. Dazu schreibt sie:

Die Schilderungen von B im Antrag und in der gerichtlichen Anhörung enthalten eine schlüssige und folgerichtige Darstellung des Geschehensablaufs. A bestreitet letztlich auch nicht, mit B zum fraglichen Zeitpunkt gemeinsam in der Küche gewesen zu sein; auch stellen beide Beteiligte übereinstimmend dar, dass sie sich gestritten hätten. Nur zur Ursache von B's Verletzungen weichen die Schilderungen ab. Das Gericht hat A in der Anhörung gebeten vorzumachen, wie B nach A's Erinnerung gefallen sein soll. A stellte es so dar, dass B ausgerutscht und seitlich auf die Kante der Arbeitsplatte gefallen wäre. Auf den Hinweis, weshalb B sich dann nicht mit dem Arm abgestützt habe, konnte A nichts erwidern, obwohl dies nach A's Schilderung des Vorgangs naheliegend gewesen wäre.

Wie das Gericht bereits mündlich erläutert hat, geht es im Gegensatz zu der Darstellung von A davon aus, dass die bei B attestierten Verletzungen nicht auf einem Sturz gegen die Küchenzeile beruhen können. Der behandelnde Arzt hat Verletzungen auf *beiden* Seiten von B's Gesicht festgestellt, das widerspricht der Darstellung von A. Eine Erklärung für den Umstand, dass B. sowohl rechts wie links Verletzungen im Gesicht erlitten hat, liefert hingegen die Schilderung von B. in der persönlichen Anhörung. Danach hat B. den Kopf nach den ersten Schlägen zur Seite gedreht, so dass A's Fausthieb die andere Gesichtshälfte traf.

A konnte schließlich auch keine Antwort geben auf die Frage des Gerichts, warum A B nach dem Unfall, der es angeblich gewesen sei, nicht umgehend zum Arzt oder in eine Notaufnahme gebracht hat.

Das Bild wird dadurch abgerundet, dass A B in der gerichtlichen Anhörung nicht hat ausreden lassen und B's Schilderungen mehrfach deutlich abwertend kommentiert hat. A wirkte stark angespannt, sobald B sprach und reagierte mit aggressivem Gestus, wie in dem Vermerk über die Anhörung im Einzelnen vom Gericht dokumentiert. B musste mehrfach um Fassung ringen, das Gericht musste A. zur Mäßigung auffordern.

Auch wenn es bei B und A noch nicht zu Polizeieinsätzen gekommen ist, ist A für die örtliche Polizei kein Unbekannter. Vor einigen Jahren bereits kam es mehrfach zu Polizeieinsätzen, als A noch mit C in einem Haushalt lebte.

Aus den Verfahrensakten des Familiengerichts ergibt sich im Übrigen, dass C von vergleichbaren Angriffen A's berichtete.

Das Gericht ist daher nach allem davon überzeugt, dass die Schilderung von A, B habe die Verletzungen im Gesicht durch einen Sturz gegen die Küchenzeile erlitten, unzutreffend sind. Die festgestellten Verletzungen beruhen auf einer Körperverletzung, die A begangen hat, indem A B mehrmals, auch mit der Faust, ins Gesicht geschlagen hat.....

Soweit die Begründung des Gerichts.

Folie 10

Für die Feststellung von Tatsachen braucht es Belege, juristisch: Beweise. Die Belege findet das Gericht hier in dem ärztlichen Attest und den Schilderungen der Beteiligten.

Im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt das Freibeweisverfahren. Das Gericht erhebt die erforderlichen Beweise in geeigneter Form, so steht es in § 29 Abs. 1 Satz 1 FamFG.

Die Richterin hat sich hier anhand der detaillierten Beschreibung von Ausmaß und Lage der Verletzungen B's ein Bild machen können. Auf dieser Basis hat sie mit den Beteiligten erörtert, wie es zu den Verletzungen kommen konnte und wie die jeweiligen Darstellungen des Geschehensablaufs zu diesen – in Ausmaß und Intensität unbestrittenen - Verletzungen passen. Das Gericht entscheidet nach Durchführung von Ermittlungen und Beweisaufnahme nach seiner freien, aus dem gesamten Inhalt des Verfahrens gewonnenen Überzeugung, § 37 Abs. 1 FamFG. Dieser Grundsatz ist von zentraler Wichtigkeit, denn es ist dem Gericht unbenommen, allein schon aufgrund der von ihm durchgeführten Ermittlungen und formlos erhobenen Beweise zu einer Überzeugung zu gelangen³, auf die es seine Entscheidung stützt. Das Gericht muss im einzelnen darlegen, worin seine Überzeugung besteht und wie es sie herleitet.

Folie 11

Das Gericht kann - zusätzlich oder auch nur - die Beweismittel der ZPO einsetzen. Es entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es die entscheidungserheblichen Tatsachen durch eine förmliche Beweisaufnahme entsprechend der ZPO feststellt, § 30 Abs. 1 FamFG. Hier hätte die Richterin z.B. den Arzt zur weiteren Aufklärung über Art und Ausmaß der von ihm festgestellten Verletzungen als Zeugen anhören können; sie hätte auch ein Sachverständigengutachten über die wahrscheinliche Verletzungsursache in Auftrag geben können, wenn sie sich diesbezüglich unsicher gewesen wäre.

Soweit meine Ausführungen zu dem sog. Hauptsacheverfahren in Gewaltschutzsachen.

Die Beschlüsse in Gewaltschutzsachen ergehen häufig auch, und oft nur, im Eilverfahren. Das sind Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§§ 49ff., 214 FamFG). Für diese Eilverfahren gelten natürlich auch die vorgenannten Grundsätze, aber deutlich geringere Anforderungen an die Beweisführung.

Wie bereits angedeutet, hatte B. nicht nur ein Hauptsacheverfahren gegen A angestrengt, sondern beim Familiengericht auch den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt. Über diesen Antrag hatte die Richterin sofort entschieden, ohne A. vorher hierzu anzuhören.

Das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in Familiensachen ist ein selbständiges, äußerst beschleunigtes Verfahren, in dem die gleichen Verfahrensziele verfolgt werden können wie im Hauptsacheverfahren. Allerdings

³ Keidel/Sternal, FamFG, § 30 Rz.

werden in aller Regel nur zeitlich befristete gerichtliche Maßnahmen angeordnet, von daher ist das Ergebnis oft ein Minus gegenüber dem Beschluss in einem Hauptsacheverfahren. In der Sache allerdings gibt es inhaltsgleiche gerichtliche Schutzmaßnahmen nach § 1 GewSchG und auch Wohnungszuweisungen nach § 2 GewSchG.

Folie 12

Mit dem Antrag müssen sogleich alle zugänglichen Beweise vorgelegt werden, allerdings werden manchmal auch im eA-Verfahren Ermittlungen durchgeführt, wie z.B. Polizeieinsatzprotokolle angefordert.

Die Antragstellerin/der Antragsteller muss nicht in vollem Umfang Beweis für die in der Antragschrift angegebenen Tatsachen liefern. Es reicht vielmehr (§ 51 Abs. 1 S. 2 FamFG) die sog. Glaubhaftmachung. Mittel der Glaubhaftmachung sind alle im Rahmen des Freibeweises zulässigen direkt verfügbaren Beweismittel, natürlich auch die Strengbeweismittel, wie schriftliche Zeugenaussagen. Vor allem aber ist es den Beteiligten gestattet, die Richtigkeit ihrer eigenen Darstellung an Eides statt zu versichern. Dies reicht zur Glaubhaftmachung aus. Die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung ist strafbar.

Wichtig ist: Das Gericht muss nicht vollends überzeugt sein, es genügt ein geringerer Grad an Wahrscheinlichkeit, dass das Vorbringen in der Antragschrift zutreffend sein dürfte. Praktisch bedeutet dies, die einstweilige Anordnung ist zu erlassen, wenn nach der vorzunehmenden Würdigung aller Umstände für das Vorliegen der behaupteten Tatsache mehr spricht als dagegen⁴.

Folie 13

Zum Abschluss gebe ich Ihnen noch links auf die verwendeten Gesetzestexte

Ich hoffe, Sie haben einen kleinen Einblick gewinnen können, wie Familiengerichte zu ihren Entscheidungen gelangen.

Folie 14

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

⁴ OLG Brandenburg, Beschluss vom 05.08.2020, FamRZ 2020, 1833

